

## **Burg Gutenberg – Reglement zur Nutzung des Burghofs und der Vorburg für kulturelle Veranstaltungen**

Das Land Liechtenstein ist Eigentümer der Burganlage Gutenberg in Balzers. Zurzeit sind Besichtigungen und Führungen, Hochzeiten sowie eine eingeschränkte, öffentliche Nutzung für kulturelle und besinnliche Veranstaltungen möglich. Die Hauptburg ist nicht öffentlich zugänglich. Die Betreuung von Anlässen erfolgt über die Gemeinde Balzers.

### **1. Kulturelle Veranstaltungen**

- 1.1 Im Zentrum der kulturellen Nutzung steht die massvolle Belegung der Burganlage Gutenberg durch ein anspruchsvolles Kulturprogramm. Bei der Bewilligung wird bewusst auf qualitativ hochstehende Veranstaltungen mit weitreichender, kultureller Ausstrahlung geachtet.
- 1.2 Kulturelle Veranstaltungen sind vom 1. Mai bis 31. Oktober möglich.
- 1.3 Für kulturelle Veranstaltungen steht der Burghof zur Verfügung. Eine Bewirtung im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung ist in der Vorburg möglich (siehe Planbeilage). Weitere Räumlichkeiten dürfen weder geöffnet noch betreten werden.
- 1.4 Folgende Infrastruktur steht zur Verfügung:  
Vorburg: WC-Anlage  
Burghof: Bühne mit flexibler Überdachung, Umkleieräume, Regieraum, Bestuhlung (max. 180 Personen)  
Für das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Stühlen und Zubehör sowie das Anbringen und Abmontieren der Bühnenüberdachung sorgt der Veranstalter.
- 1.5 Veranstaltungen sind aus Sicherheits- und Platzgründen auf maximal 180 Sitzplätze beschränkt.
- 1.6 Veranstaltungen dauern bis längstens 23 Uhr.
- 1.7 Die Bewilligung für die Benutzung der Burganlage ist bei der Gemeinde Balzers – mindestens 14 Tage im Voraus – einzuholen.
- 1.8 Eine Bewirtung (Aperitif, Pausenverpflegung etc.) ist nur im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung möglich. Die Bewirtung muss vom Veranstalter organisiert werden. Die Bewilligung dafür ist gleichzeitig mit der Veranstaltungsbewilligung zu beantragen.
- 1.9 Die Gemeinde Balzers legt für die Nutzung der zur Verfügung stehenden Teile der Burganlage Gutenberg eine Benutzungsgebühr fest.
- 1.10 Die kulturellen Veranstaltungen sind den Witterungsbedingungen ausgesetzt. Es besteht keine Möglichkeit zur Überdachung von Burghof und Vorburg, mit Ausnahme der Bühne. Das Aufstellen von Zelten, Anbringen von Überdachungen etc. ist nicht gestattet.
- 1.11 Für kulturelle Veranstaltungen dürfen weder im Burghof, in der Vorburg noch an Gebäuden irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden. Es sind keine Befestigungen an Holzkonstruktionen oder an Mauerwerken erlaubt.
- 1.12 Installationen dürfen nur nach entsprechender Bewilligung und unter Beizug von konzessionierten Unternehmern vorgenommen werden.
- 1.13 Übergabe und Abnahme erfolgen durch die Gemeinde Balzers.

### **2. Erreichbarkeit**

- 2.1 Die Burganlage Gutenberg ist über den Burgweg sowie den Fussweg ab dem Gemeindezentrum Balzers erreichbar.
- 2.2 Für die Parkierung stehen die Parkplätze beim Gemeindezentrum Balzers zur Verfügung.
- 2.3 Die Zufahrt zur Burg über den Burgweg ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Gestattet sind land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie Warenanlieferungen mit Fahrzeugen bis 3.5 t.
- 2.4 Besuchenden ist der Zugang zur Burganlage Gutenberg grundsätzlich nur zu Fuss gestattet. Für allfällige Personentransporte ist die Bewilligung bei der Gemeindepolizei Balzers einzuholen. Es werden keine Bewilligungen für Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen erteilt.

### 3. Sicherheit / Gesetze / Vorschriften

- 3.1 Sämtliche Zufahrts- und Fluchtwege sowie alle Tore müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freigehalten werden.
- 3.2 In der Vorburg dürfen keine Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel abgestellt oder parkiert werden.
- 3.3 Im gesamten Burgareal sind offenes Feuer sowie die Verwendung von Gasgrills etc. verboten.
- 3.4 Aus Sicherheitsgründen besteht im gesamten Burgareal Rauchverbot.
- 3.5 Während den Veranstaltungen muss mindestens eine Aufsichtsperson des bestehenden Sicherheitsdienstes anwesend sein. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 3.6 Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften verwiesen (Feuerpolizei, Jugendschutz und alle weiteren relevanten Bestimmungen), die im gesamten Burgareal Anwendung finden.

### 4. Ordnung

- 4.1 Der Veranstalter berücksichtigt die gesetzlichen Vorschriften (siehe 3.6), auch wenn diese nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind.
- 4.2 Nach Durchführung der Veranstaltung sorgt der Veranstalter dafür, dass die benutzten Räumlichkeiten der Burganlage wieder sauber aufgeräumt sind (besenrein). Die Endreinigung wird von der Gemeinde Balzers organisiert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Falls die Burg Gutenberg nach der Veranstaltung vom Veranstalter nicht in ordentlichem Zustand verlassen wurde, wird die Gemeinde Balzers die Kautions zurückbehalten und für Reinigungszwecke verwenden. Sofern vorgenannter Betrag für die Reinigung und die Behebung von Beschädigungen nicht genügt, wird die Gemeinde Balzers die auflaufenden Kosten für die Reinigung und Behebung von Beschädigungen an den Veranstalter weiterverrechnen. Bei grober Missachtung der Bestimmung 4.2 wird dem Veranstalter bei der nächsten Gesuchstellung die Burganlage nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

### 5. Haftung

- 5.1 Der Eigentümer der Burganlage Gutenberg haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Eigentümer der Burganlage Gutenberg, von der Gemeinde Balzers und der Betriebsführung der Burganlage Gutenberg wird keine zusätzliche Haftung übernommen.
- 5.2 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für den Veranstalter Pflicht. Der Veranstalter hat eine Kopie der Versicherungspolice vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Balzers vorzulegen.

.....  
Hochbauamt des Fürstentums Liechtenstein, Amtsvorstand Peter Mündle

Vaduz, den 1. 2. 2011

.....  
Vorsteher der Gemeinde Balzers, Anton Eberle

Balzers, den 31. 1. 2011